

Recht: News

<p>RECHTSERHALTENDE BENUTZUNG</p> <p>Der Inhaber einer Marke muss seine Marke auch benutzen. Anderenfalls können andere unter bestimmten Voraussetzungen eine Löschung seiner Marke beantragen. Dies gilt auch für die Gemeinschaftsmarke (EU-Marke). Wer seine EU-Marke nicht innerhalb von fünf Jahren ab der Eintragung nutzt, dem kann das Recht an der Marke streitig gemacht werden. Da ein Begriff mit der Eintragung als EU-Marke beim Harmonisierungsamt für den europäischen Binnenmarkt (HABM) jedoch Schutz in allen 27 Ländern der Europäischen Gemeinschaft erlangt, stellt sich die Frage: In wie vielen Mitgliedsstaaten muss der Inhaber einer Gemeinschaftsmarke seine Marke benutzen? Das Bundespatentgericht entschied dazu im August 2011: Für die Erhaltung eines Rechtes an einer Gemeinschaftsmarke kann es ausreichen, wenn die Marken in nur einem Mitgliedsstaat der EU benutzt wird.</p> <p>Für Markeninhaber, die ihre Produkte oder Dienstleistungen im EU-Raum vermarkten, ergibt sich daraus ein Vorteil der EU-Marke gegenüber der Internationalen Registrierung nach dem Madrid-System für den Markenschutz. Die sogenannten IR-Marken ermöglichen dem Markenhalter zwar, seine Rechte mit einer Anmeldung in bis zu 85 Mitgliedsländern schützen zu lassen. Im Gegensatz zur EU-Marke muss eine IR-Marke zum Rechtserhalt aber nach fünf Jahren auch in jedem Land benutzt werden, für das Schutz beansprucht wird. Anderenfalls muss er befürchten, dass die Marke auf Antrag Dritter wegen Nichtbenutzung gelöscht wird.</p> <p>Eine IR-Marke setzt darüber hinaus eine Markenmeldung beziehungsweise eine eingetragene nationale Marke im Heimatland des Anmelders voraus. Bei der EU-Marke bedarf es dagegen keiner Eintragung der Marke bei der jeweils zuständigen Landesbehörde. Ein weiterer Vorteil der EU-Marke besteht darin, dass das Eintragungsverfahren zentral vom HABM verwaltet wird und daher international einheitlich erfolgt. Anträge bei den nationalen Ämtern für gewerblichen Rechtsschutz sind nicht erforderlich. Nichtigkeit, Zurückweisung oder Ablauf einer Gemeinschaftsmarke gelten zwangsläufig in der gesamten Europäischen Gemeinschaft. Der Vollständigkeit halber sei allerdings erwähnt, dass die Frage der rechtserhaltenden Benutzung einer EU-Marke von diversen anderen europäischen Gerichten anders beurteilt wurde. Nun wird sich wohl der EuGH mit der Sache befassen müssen.</p> <p>Quelle: Bundespatentgericht, Eilunterrichtung vom 11.08.2011, AKZ 30 W (pat) 1/10</p>	<p>LOGO FÜR MENSCHENRECHTE</p> <p>Bislang gibt es kein weltweit anerkanntes Symbol für Menschenrechte. Das Auswärtige Amt möchte gemeinsam mit anderen Staaten diese Lücke schließen. Das Ziel der Initiative ‚Ein Logo für Menschenrechte‘ ist es, ein Symbol für Menschenrechte »von den Menschen für die Menschen« zu kreieren und damit einen von der breiten Öffentlichkeit mitgetragenen Beitrag zur weltweiten Verbreitung und Durchsetzung der Menschenrechte zu leisten. Im Rahmen eines öffentlichen globalen Kreativwettbewerbs im Internet wurden Entwürfe gesammelt. Weltweit können derzeit die Menschen im Internet unter www.humanrightslogo.net über ihr Logo abstimmen. Voraussichtlich im Oktober wird das Sieger-Label feststehen. Hinter der Initiative stehen namhafte Akteure, Unterstützer und Partner aus allen Bereichen der Gesellschaft. Zur Jury gehören unter anderem die Friedensnobelpreisträger Michael Gorbatschow und Jimmy Carter sowie die Hochkommissarin der Vereinten Nationen für Menschenrechte Navanethem Pillay (Südafrika). S.M.D. Markeur hat als offizieller Unterstützer der Initiative die Top 20-Logos im Hinblick auf potenziell entgegenstehende Markenrechte Dritter recherchiert.</p> <p>»OSGAR« FÜR MEDIENPREIS UNTERSAGT</p> <p>Das Landgericht Berlin hat der Axel Springer AG mit Urteil vom 2. August 2011 untersagt, einen von ihr ausgelobten Medienpreis »OSGAR« zu nennen. Geklagt hatte der Veranstalter der echten Oscar-Verleihung: Die US-amerikanische Academy of Motion Pictures Arts and Sciences vergibt seit 1929 die Trophäe Oscar für herausragende Leistungen im Filmbereich. Sie hatte sich durch die jährliche Verleihung des »OSGAR« in Leipzig durch die Axel Springer AG in ihren Markenrechten verletzt gesehen.</p> <p style="text-align: center;"></p> <p>Springer argumentierte, Namensgeber des von ihr ausgelobten Medienpreises sei der 1861 geborene Oskar Seiffart, ein Schausteller und Marktschreier aus Sachsen. Das Landgericht Berlin gab allerdings der Klägerin recht. Zwischen den Bezeichnungen bestehe eine Ähnlichkeit und damit Verwechslungsgefahr. Die Veranstaltung muss daher künftig umbenannt werden.</p> <p>Quelle: Urteil des LG Berlin vom 02.08.2011, Az.: 16 O 168/10</p>
--	--

zusammengestellt und recherchiert von



Unter der Marke S.M.D. Markeur recherchiert und überwacht die Schutz Marken Dienst GmbH seit 1949 Marken, Patente, Firmen, Domains und andere IP Rechte weltweit. Mehr Informationen finden Sie unter www.smd-markeur.de